

Liebe Leserinnen und Leser,

das Frühjahr 2016 überrascht uns nicht nur mit Wetterkapriolen und vielen spektakulären politischen Themen. Auch die Rechtsprechung und Gesetzgebung blieben nicht untätig und warten mit interessanten Neuigkeiten auf.

In unserem Infobrief beleuchten wir ein Urteil des OLG Frankfurt zur (Un-)Zulässigkeit von Bearbeitungsgebühren im Unternehmenskreditverkehr und stellen die Frage, ob das Gericht damit die Büchse der Pandora geöffnet hat. Besondere praktische Relevanz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden hat unser rechtsvergleichender Beitrag zur Hemmung der Verjährung.

Sicherlich finden auch die weiteren Beiträge Ihr Interesse.

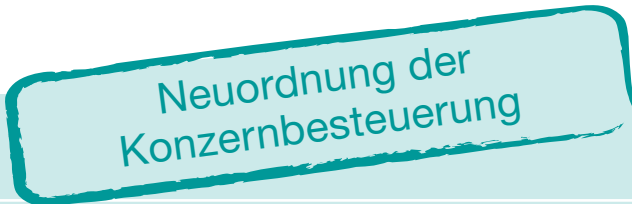
Ich wünsche Ihnen eine angenehme und kurzweilige Lektüre und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ihr

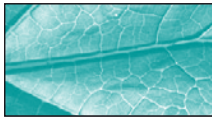
Dr. Ludwig J. Weber, LL.M.

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
E-Mail: LWeber@schubra.de



## Inhalt

▶	<b>I. RECHTSPRECHUNG</b>	
	1. BFH zur umsatzsteuerlichen Organschaft mit Personengesellschaften	2
	2. BGH-Urteil erhöht Chancen der Sanierung von Anleiheemittenten	4
▶	<b>II. INTERNATIONALES</b>	
	Verjährungshemmung in Deutschland und den Niederlanden: Kleine Unterschiede, die teuer werden können	6
▶	<b>III. GESETZGEBUNG</b>	
	Gesetzgeber erleichtert die Anleiherestrukturierung vor und in der Krise	8
▶	<b>IV. Personalien</b>	
	Neue Rechtsanwälte in Bremen	9



## I. RECHTSPRECHUNG

### 1. BFH zur umsatzsteuerlichen Organschaft mit Personengesellschaften

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit mehreren Urteilen vom 2. und 3. Dezember 2015 die Konzernbesteuerung im Umsatzsteuerrecht neu geordnet und einige Zweifelsfragen geklärt (Az.: V R 15/14, V R 67/14 und V R 36/13). Die weitreichendste Folge hat dabei das hier betrachtete Urteil zur Zulassung von umsatzsteuerlichen Organschaften mit Tochterpersonengesellschaften (Az.: V R 25/13).

#### Einführung

Grundsätzlich sind die einzelnen Gesellschaften eines Konzerns selbständig gewerbe- und körperschaftsteuerpflichtig, da das deutsche Steuerrecht keine echte Konzernbesteuerung kennt. Durch die Begründung einer sog. Organschaft besteht für Konzerne jedoch die Möglichkeit, die individuelle Bemessungsgrundlage ihrer einzelnen Unternehmen für die Körperschafts- und Gewerbesteuer durch eine konsolidierte Bemessungsgrundlage zu ersetzen.

Auch im Umsatzsteuerrecht sind unterschiedliche Rechts-subjekte, die selbständig unternehmerisch tätig sind, als separate steuerpflichtige Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen. Sie verlieren gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG aber ihre unternehmerische Eigenständigkeit, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein anderes Unternehmen eingegliedert sind (umsatzsteuerliche Organschaft). Dies hat zur Folge, dass nur der Organträger Steuerschuldner ist. Von der Organgesellschaft getätigte bzw. in Anspruch genommene Umsätze werden dem Organträger zugerechnet. Der Organträger schuldet daher die Umsatzsteuer aus Handlungen der Organgesellschaft und kann die in den Eingangsrechnungen der Organgesellschaft ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Leistungsbeziehungen innerhalb des Organkreises sind umsatzsteuerlich unbeachtlich (sog. Innenumsätze).

Die Vermeidung von Umsatzsteuer kann vor allem dann von Vorteil sein, wenn eines der in den Organkreis eingebundenen Unternehmen Leistungen erbringt, die gem. § 15 Abs. 2 UStG ganz oder teilweise nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen (etwa Leistungen von Krankenhäusern, Banken oder Versicherungen). Denn hierdurch können Eingangsleistungen ohne Umsatzsteuerbelastung erwirkt werden, sodass sich keine Zusatzkosten durch nicht abzugsfähige Vorsteuern ergeben. Zudem ist ein Vorteil darin zu sehen, dass die Berechnung und Verbuchung der Umsatzsteuer innerhalb des Organkreises entbehrlich wird. Durch die entfallende Steuerbarkeit

von Innenumsätzen werden außerdem Liquiditätslücken vermieden, die sich aufgrund von Zeitverschiebungen ergeben. Denn in diesen Fällen entfällt die Abführung von Umsatzsteuer, die erst durch Vorsteuerabzug wieder geltend gemacht werden müsste.

#### Organschaft mit Tochterpersonengesellschaften

Aufgrund des Wortlauts des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG („juristische Person“) wurden Personengesellschaften bislang nicht als mögliche Organgesellschaften anerkannt. Dies hat sich nun durch das Urteil des BFH vom 2. Dezember 2015 (Az.: V R 25/13) geändert.

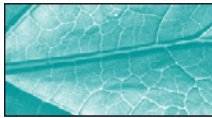
Dem Urteil lag der nachfolgende, kurz skizzierte Sachverhalt zugrunde (vgl. auch Abbildung 1):

Eine Aktiengesellschaft war einzige Gesellschafterin einer GmbH („A-GmbH“), die wiederum einzige Komplementärgesellschaft (persönlich haftende Gesellschafterin – „phG“) ohne Kapitalbeteiligung an einer GmbH & Co. KG war. Einzige Kommanditistin der GmbH & Co. KG war die Aktiengesellschaft. Der Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft war zugleich Generalbevollmächtigter der Aktiengesellschaft. Die Aktiengesellschaft und eine weitere Tochter-GmbH der Aktiengesellschaft („B-GmbH“) erbrachten gegenüber der GmbH & Co. KG entgeltliche Leistungen.

Im Anschluss an eine Außenprüfung ging das zuständige Finanzamt davon aus, dass die AG und die B-GmbH umsatzsteuerpflichtige Leistungen an die GmbH & Co. KG erbracht haben und erkannte die Einbeziehung der GmbH & Co. KG in den umsatzsteuerlichen Organkreis nicht an. Demgegenüber ging das angerufene Finanzgericht davon aus, dass es unionsrechtlich unbeachtlich sei, dass gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG eine Organgesellschaft eine juristische Person zu sein hat.

Während des anhängigen Revisionsverfahrens entschied der EuGH mit Urteil vom 16. Juli 2015 (Az.: C-108/14 „Minerava + Laurentia“), dass es nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei, wenn die Möglichkeit, eine umsatzsteuerliche Organschaft zu bilden, allein juristischen Personen vorbehalten sei und zwischen Organträger und Organgesellschaft ein Über- und Unterordnungsverhältnis vorliegen müsse. Eine Rechtfertigung bestehe nur insofern, als diese beiden Anforderungen Maßnahmen darstellen, die für die Erreichung der Ziele der Verhinderung missbräuchlicher Praktiken oder Verhaltensweisen und der Vermeidung von Steuerhinterziehung oder -umgehung erforderlich und geeignet sind.

Vor dem Hintergrund dieses Urteils entschied daraufhin auch der BFH mit Urteil vom 2. Dezember 2015 entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung, dass neben einer juristischen Person auch eine Personengesellschaft in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein kann.



Zwar hält der BFH in seiner Entscheidung im Grundsatz daran fest, dass Personengesellschaften nicht Organgesellschaften sein können, da bei Personengesellschaften – anders als bei Kapitalgesellschaften – nicht einfach und rechtssicher über die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung entschieden werden könne. Denn während bei Kapitalgesellschaften im Regelfall das Erfordernis der finanziellen Eingliederung bereits bei einer Stimmrechtsmehrheit von mehr als 50% erfüllt sei, sei dies bei Personengesellschaften aufgrund des grundsätzlich geltenden Einstimmigkeitsprinzips (vgl. § 709 Abs. 1 BGB für die GbR, § 119 Abs. 1 HGB für die OHG und § 161 Abs. 2 HGB für die KG) nicht der Fall. Ein hiervon abweichendes Mehrheitsprinzip stehe einer Mehrheitsentscheidung durch nur einen Gesellschafter entgegen, da dann im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu entscheiden sein soll (vgl. § 709 Abs. 2 BGB, § 119 Abs. 2 HGB). Selbst wenn aufgrund darüber hinaus abweichender Regelungen im Gesellschaftsvertrag ein Gesellschafter Mehrheitsentscheidungen durchsetzen kann, bestünden zumindest Nachweisschwierigkeiten.

Der Gesetzgeber stelle – so der BFH – mit dem Erfordernis der Eingliederung einer juristischen Person aber nur vordergründig auf ein rechtsformbezogenes Merkmal (juristische Person) ab. Dieses formelle Erfordernis diene nach dem Normzweck dieser Regelung aber nur dazu, die Voraussetzungen der Organschaft leicht und einfach festzustellen, und trage damit zu der mit der Organschaft angestrebten Verwaltungsvereinfachung und Missbrauchsvermeidung bei. Trotz des wortlautgemäß grundsätzlich vorgesehenen Ausschlusses der Personengesellschaft aus dem Kreis der eingliederungsfähigen Personen könne die Personengesellschaft daher ausnahmsweise auf der Grundlage einer teleologischen Erweiterung von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG wie eine juristische Person als eingegliedert angesehen werden. Dies treffe zu bei einer Personengesellschaft, bei der neben dem Organträger nur Personen Gesellschafter sind, die in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind. Trifft dies auf alle Gesellschafter der Personengesellschaft zu, könne

der Organträger seinen Willen durchsetzen, so dass dem allgemeinen Einstimmigkeitsprinzip bei der Personengesellschaft von vornherein keine Bedeutung zukommt. Denn im Fall einer finanziellen Eingliederung der Mitgesellschafter einer Personengesellschaft in das Unternehmen des Organträgers sei das bei der Personengesellschaft grundsätzlich bestehende Einstimmigkeitserfordernis allgemein ungeeignet, einer Willensdurchsetzung des Organträgers bei der Organgesellschaft entgegenzustehen. Ist neben dem Organträger z.B. eine Personengesellschaft Mitgesellschafter, komme es dementsprechend darauf an, dass auch in Bezug auf deren Gesellschafter eine finanzielle Eingliederung ausnahmslos – in einer bis zum Organträger reichenden Organkette – zu bejahen sei.

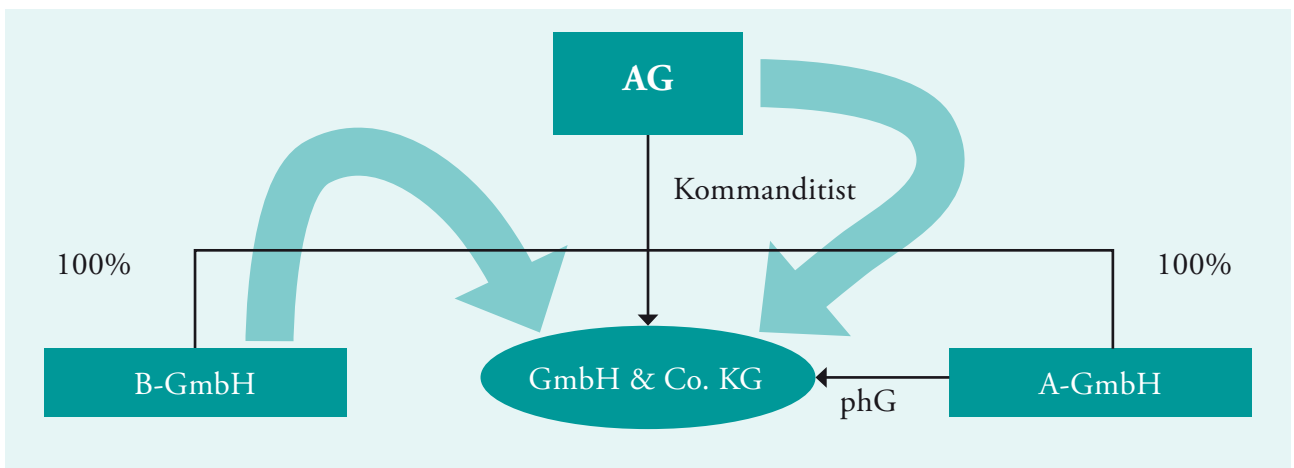
**Fazit**

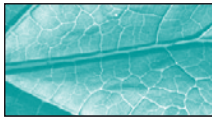
Aufgrund dieses Urteils des BFH besteht nun die Möglichkeit, Personengesellschaften in einen umsatzsteuerlichen Organkreis mit einzubeziehen. Hierdurch können finanzielle Belastungen durch die Erhebung von Umsatzsteuer für Leistungen zwischen den Gesellschaften vermieden werden.

Dies dürfte vor allem für Unternehmen relevant sein, die als konzerneingebundene Personengesellschaft steuerfreie Leistungen erbringen und bisher keine Möglichkeit hatten, die ihnen in Rechnung gestellte Vorsteuer in Abzug zu bringen. Andererseits ist zu beachten, dass die Rechtsfolgen der umsatzsteuerlichen Organschaft automatisch eintreten, sobald die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, unabhängig davon, ob dies von den am Organkreis beteiligten Unternehmen beabsichtigt oder gewollt ist. Es bleibt daher abzuwarten, wie die Finanzverwaltung mit dieser Rechtsprechungsänderung, insbesondere im Hinblick auf bislang unentdeckte Organschaften, umgehen wird.

**Mark-Bernhard von Busse**

Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
 E-Mail: MBusse@schubra.de





## 2. BGH-Urteil erhöht Chancen der Sanierung von Anleiheemittenten

Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger nach § 5 SchVG sind auch für solche Gläubiger derselben Anleihe gleichermaßen verbindlich, die die Anleihe zuvor wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittenten außerordentlich gekündigt haben. (Leitsatz des BGH-Urteils vom 8. Dezember 2015 – XI ZR 488/14)

### 1. Der Sachverhalt zur Entscheidung

Die Beklagte, eine börsennotierte Aktiengesellschaft, begab im Jahr 2011 eine Anleihe/Schuldverschreibung mit einem Gesamtnennwert von € 150 Mio. Die Schuldverschreibung war eingeteilt in Teilschuldverschreibungen zu einem Nennbetrag von je € 1.000.

Die Anleihebedingungen sahen bestimmte Kündigungsrechte vor, die – sollten die Voraussetzungen eintreten – jeder einzelne Anleihegläubiger für die von ihm gehaltenen Stücke ausüben konnte. Die Anleihebedingungen beinhalteten auch eine Klausel, die eine nachträgliche Änderung bestimmter Teile der Anleihebedingungen durch den mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss einer Gläubigerversammlung ermöglichte. Diese Änderungsklausel entsprach der gesetzlichen Regelung in § 5 SchVG (Schuldverschreibungsgesetz).

Die Beklagte geriet in eine wirtschaftliche Schieflage. Sanierungsmaßnahmen mit erheblichen wirtschaftlichen Einschnitten für die Gläubiger der Beklagten, insbesondere der Anleihegläubiger, wurden erforderlich und letztlich auch erfolgreich umgesetzt. Hierzu beschloss die Gläubigerversammlung mit einer Mehrheit von 99 % der teilnehmenden Stimmrechte die Änderung der Anleihebedingungen. Beschlossen wurde unter anderem der Umtausch der Anleihe in Erwerbsrechte auf neue Anleihen mit einem reduzierten Nennwert sowie in Erwerbsrechte auf neue Aktien an der Beklagten.

Die Klägerin hatte zwischenzeitlich – und nach Bekanntwerden der Notwendigkeit einer Restrukturierung – Teilschuldverschreibungen im Nennwert von insgesamt € 202.000 zu einem Marktpreis von 22 % des Nennwertes erworben. In der Annahme, die Voraussetzungen einer

wirksamen Kündigung seien erfüllt, kündigte sie noch vor der Gläubigerversammlung ihre Teile der Anleihe und verlangte die Rückzahlung des vollen Nennwertes.

In den Depots der Anleihegläubiger – so auch im Depot der Klägerin – wurden in Umsetzung des Beschlusses der Gläubigerversammlung die streitgegenständlichen Stücke der Anleihe gegen Einbuchung von Erwerbsrechten auf neue Aktien sowie auf Stücke der neuen Anleihe ausgebucht.

Die Klägerin verlangte von der Beklagten die Rückzahlung des vollständigen Nennwertes ihrer Anteile. Sie war der Auffassung, die erst nach ihrer Kündigung gefassten Beschlüsse der Gläubigerversammlung könnten ihr nicht entgegengehalten werden. Das LG hielt die Kündigung für unwirksam und wies die Klage ab. Das OLG ging hingegen von einer wirksamen Kündigung aus und gab der Klage im Wesentlichen statt.

Der Sachverhalt ist hier nur verkürzt wiedergegeben.

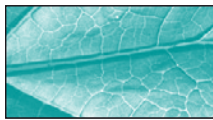
### 2. Die Entscheidung des BGH

Der BGH hob das Urteil des OLG auf und entschied im Sinne der Beklagten.

Es komme, so der BGH, nicht darauf an, ob die Kündigung durch die Klägerin wirksam sei oder nicht. Denn jedenfalls müsse sich die Klägerin den Beschluss der Gläubigerversammlung entgegenhalten lassen. Ihre Anteile seien in Umsetzung des Beschlusses der Gläubigerversammlung auf die als Abwicklungsstelle eingeschaltete Bank übertragen und der Beklagten das darin verbrieftete Zahlungsverprechen erlassen worden. Die von der Klägerin ausgesprochene Kündigung sei damit gegenstandslos geworden.

Dem BGH zufolge war die Klägerin ungeachtet der ausgesprochenen Kündigung weiterhin Gläubigerin aus den Teilschuldverschreibungen. Eine solche Gläubigerstellung entfalle erst in dem Zeitpunkt, in dem der Anleiheemittent die Forderungen des Anleihegläubigers aus der Teilschuldverschreibung vollständig beglichen habe.

Die Kündigung eines Gläubigers führe hingegen nur dazu, dass der Zeitpunkt der Fälligkeit des Nennbetrages vorverlegt werde, berühre aber die verbrieftete Forderung



im Übrigen nicht. Daher seien auch die Anleihebedingungen bzw. auch die Vorschriften des Schuldverschreibungsgesetzes ungeachtet einer Kündigung der Klägerin weiterhin im Verhältnis zwischen ihr und der Beklagten anwendbar.

Der BGH verwies ganz maßgeblich auf den Sinn und Zweck des § 5 Abs. 2 Satz 1 SchVG.

Das Schuldverschreibungsgesetz, insbesondere seine beiden Kernvorschriften der §§ 4, 5 SchVG, diene dem Ziel, die Gläubiger einer Anleihe in der Krise des Schuldners auf der Grundlage vollständiger und richtiger Informationen sowie einem geordneten, fairen und transparenten Verfahren an dessen vorinsolvenzrechtlicher Sanierung gleichmäßig zu beteiligen. „Beteiligen“ ist hier nicht in dem Sinne zu verstehen, dass die Gläubiger sich nur beteiligen können, sondern im Falle des Mehrheitsentscheides eben auch müssen.

Mit diesem Gesetzeszweck wäre es also nicht zu vereinbaren, wenn die Gläubiger, die die Schuldverschreibung vor der Beschlussfassung der Gläubigerversammlung oder sogar noch bis zum Vollzug eines solchen Beschlusses gekündigt hätten, sich der Verbindlichkeit eines Beschlusses zur Änderung der Anleihebedingungen entziehen könnten. Andernfalls wäre, so der BGH, der Erfolg von Sanierungsbemühungen nachhaltig gefährdet und das Schuldverschreibungsgesetz würde seine praktische Bedeutung verlieren.

### 3. Bedeutung der Entscheidung

Eine Sanierung von angeschlagenen Unternehmen ist ohne eine substanzielle Verbesserung der finanziellen Situation nicht möglich. Hierzu ist in der Regel auch der Abbau von Verbindlichkeiten notwendig. Kurzfristig kann dies durch einen Verzicht der Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen oder durch deren Bewilligung einer Stundung erreicht werden. Selbst wenn die Einschnitte schmerzhaft sind, so ist ein teilweiser Verzicht im Rahmen einer Sanierung auch für die Gläubiger mitunter lohnender als ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners.

Eine Sanierung kann aber nur zuverlässig gelingen, wenn sich ein genügend großer Anteil der Gläubiger hieran beteiligt. Könnten sich einzelne Gläubiger ihrer Beiträge

entziehen, so wäre dies der Motivation der anderen Gläubiger zu einer Teilnahme an der Sanierung abträglich. Warum sollten sie Einschnitte hinnehmen, wenn andere Gläubiger ihre Rechte voll durchsetzen? Zudem könnten einzelne Gläubiger eine Sanierung sogar verhindern, wenn ihre Forderungen so hoch sind, dass die Beiträge derjenigen, die sich an der Sanierung beteiligen, allein nicht ausreichen.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich der Sinn und Zweck des Schuldverschreibungsgesetzes: In einem Insolvenzverfahren wird eine gleichmäßige Beteiligung der Insolvenzgläubiger dadurch sichergestellt, dass sie auf die Quote verwiesen werden. Das Prinzip des anteiligen Beitrags liegt auch dem Schuldverschreibungsgesetz zugrunde. Mit ihm hat der Gesetzgeber die anteilige Beteiligung der Gläubiger vor den Zeitpunkt der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorverlegt. Günstigstenfalls kann hierdurch im konkreten Fall eine Insolvenz und der damit häufig verbundene massive Verlust von Arbeitsplätzen vermieden werden.

Die Entscheidung des BGH erleichtert die Sanierung von solchen Unternehmen, welche Anleihen emittiert haben, also ganz erheblich. Voraussetzung ist aber, dass eine Sanierung zügig angegangen wird. Denn der BGH deutet den Anleihegläubigern eine Hintertür an: der Gläubiger, der vor der Gläubigerversammlung infolge seines Rücktritts eine Rückzahlung des Nennwertes erreichen kann, wäre zum Zeitpunkt der Beschlussfassung kein Gläubiger mehr. Es gilt hier also, die Gläubigerversammlung zügig einzuberufen und durchzuführen. Deren Beschlüsse stehen aber in der Regel unter der Bedingung, dass sich auch die übrigen Gläubiger und auch die Anteilseigner an einer Sanierung beteiligen und entsprechende Beiträge leisten. Auch dies muss im Auge behalten und eine Beteiligung dieser anderen Beteiligten umgehend angegangen werden, um eine Sanierung ohne Insolvenz zu ermöglichen.

---

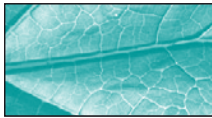
**Martin Bastobbe**

Rechtsanwalt

E-Mail: MBastobbe@schubra.de

---





## II. INTERNATIONALES

### Verjährungshemmung in Deutschland und den Niederlanden: Kleine Unterschiede, die teuer werden können

Mit den Bestimmungen zur Verjährung von Ansprüchen möchte der Gesetzgeber in Abhängigkeit vom Zeitablauf für Rechtsfrieden sorgen. Dieses Rechtsinstitut hat seine Wurzeln im römischen Recht. Entsprechend findet sich die Verjährung nicht nur im deutschen Recht, sondern auch in anderen Rechtsordnungen. Für Gläubiger wie Schuldner im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zu den Niederlanden kommt es dabei auf Details an. Für die Verjährung nach deutschem und niederländischen Recht ist die Rechtsfolge identisch: Eine verjährte Forderung erlischt nicht, sie ist lediglich nicht mehr einklagbar. Wird auf eine verjährte Forderung geleistet, kann diese Leistung nicht zurückgefordert werden. Die Verjährungsfrist kann sich durch bestimmte Handlungen oder Ereignisse verlängern oder das Ende sich verschieben. Im deutschen Recht ist die Rede von der Hemmung oder in besonderen Fällen vom Neubeginn der Verjährung. In den Niederlanden spricht man von „stuiting“. In diesem Bereich gelten im deutschen und im niederländischen Verjährungsrecht einige unterschiedliche, teilweise sogar gegenläufige Regelungen. Diese Unterschiede zu übersehen kann für Gläubiger respektive Schuldner erhebliche Nachteile verursachen.

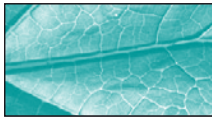
Im September letzten Jahres hat der *Hoge Raad (der oberste Gerichtshof der Niederlande)* in einem neuen Urteil (Aktenzeichen: ECLI: NL:HR:2015: 2741) weiter spezifiziert, unter welchen Bedingungen die Verjährung in den Niederlanden gehemmt wird. Dies soll hier zum Anlass genommen werden, einige wichtige Unterschiede zwischen dem deutschen und dem niederländischen Recht zur Verjährung von Ansprüchen vorzustellen.

1. Ein wichtiger Unterschied liegt zunächst in der Verjährungsfrist. Während diese in Deutschland regelmäßig drei Jahre beträgt, verjähren Forderungen in den Niederlanden erst nach fünf Jahren.

2. Ein weiterer Unterschied liegt in der Wirkung der Verjährungshemmung. In Deutschland wird der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist miteingerechnet (vgl. § 209 BGB). Lediglich im Falle eines Anerkenntnisses des Schuldners oder einer Vollstreckungshandlung beginnt die Verjährung von neuem zu laufen (vgl. § 212 BGB). In den Niederlanden hingegen beginnt die Verjährungsfrist bei Vorliegen eines „stuiting“-Tatbestandes nach Artikel 3:319 *Burgerlijk Wetboek* („BW“, *Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch*) grundsätzlich von neuem zu laufen. Die Verjährung kann also unter Umständen in den Niederlanden deutlich länger laufen als in Deutschland.

3. Insbesondere bei den Tatbeständen, die nach deutschem Rechtsverständnis zu einer Hemmung der Verjährung führen, gibt es große Unterschiede. Gleich ist in beiden Rechtsordnungen, dass Maßnahmen zur Rechtsverfolgung die Verjährung aufhalten. Erwähnenswerte Unterschiede gibt es im Zusammenhang mit Verhandlungen. In Deutschland führen schwebende Verhandlungen nach § 203 BGB zu einer Hemmung. Für den Tatbestand der schwebenden Verhandlung reicht es schon aus, dass die Gegenseite sich lediglich offen als verhandlungsbereit zeigt. In den Niederlanden haben in aller Regel bloße Verhandlungen keine Auswirkungen auf den Verjährungsverlauf. Lediglich in bestimmten versicherungsrechtlichen Angelegenheiten kann dies einmal der Fall sein (vgl. z.B. Art. 7:942 Abs. 3 *Burgerlijk Wetboek*).

Dem Gläubiger steht in den Niederlanden aber ein anderes Mittel zur Verfügung, die Verjährung aufzuhalten. In den Niederlanden muss der Gläubiger, um eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen, eine schriftliche Erklärung abgeben, aus der unzweifelhaft hervorgeht, dass er weiter auf seiner Leistung beharrt (Artikel 3:317 Abs. 1 *Burgerlijk Wetboek*). Zu beachten ist, dass diese Regelung nur für Forderungen aus Verträgen gilt. Für alle Forderungen aus anderen Rechtsverhältnissen, also etwa Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, muss grundsätzlich nach Art. 3:317 Abs. 2 *Burgerlijk Wetboek* eine schriftliche Mahnung erfolgen und spätestens sechs Monate nach dieser Mahnung Klage erhoben werden. Eine solche



Unterscheidung der Hemmungstatbestände nach dem Rechtsgrund des Anspruchs kennt das deutsche Recht nicht.

Der Wortlaut von Art. 3:317 Abs. 1 *Burgerlijk Wetboek* („schriftliche Erklärung, aus der unzweifelhaft hervorgeht, dass der Gläubiger auf seiner Leistung beharrt“) lässt vermuten, dass hohe Anforderungen an eine solche Erklärung zu stellen sind. Zwar ist stets eine eindeutige Erklärung zu empfehlen, die Rechtsprechung ist hier aber doch sehr großzügig. So ist nicht nur der Wortlaut der Erklärung entscheidend, sondern es kommt auch auf die Umstände des Einzelfalls an. So wird unter Umständen auch auf die vorher geführte Korrespondenz Bezug genommen, um den Inhalt des Schreibens zu interpretieren.

Mit dem eingangs benannten Urteil hat der *Hoge Raad* die Anforderungen, die an eine solche verjährungshemmende Erklärung zu stellen sind, weiter gelockert. Nunmehr kann auch der Zweck eines Schreibens zur Interpretation herangezogen werden. In dem vom *Hoge Raad* zu entscheidenden Fall hatte ein Anwalt in einem Schreiben zu einer Unterredung aufgefordert, um zu klären, wo ein Betrag von \$ 24 Mio. verblieben sei. Daneben wurde in dem Schreiben u.a. darauf hingewiesen, dass die andere Partei möglicherweise zur Zahlung dieses Betrags verpflichtet sein könnte. Der *Hoge Raad* sah das Schreiben als ausreichend an, um wirksam die „stuiting“ zu bewirken, da für den Schuldner erkennbar gewesen sei, dass die Unterredung stattfinden sollte, gerade weil der Gläubiger noch auf seiner Forderung bestehen würde. Es sei für den Schuldner mithin klar gewesen, dass er weiterhin damit rechnen müsste, auf Zahlung des geschuldeten Betrages in Anspruch genommen zu werden. Dieser Einschätzung liegt die Ratio zugrunde, dass der Schuldner stets gewarnt sein soll, dass weiterhin Klage gegen ihn erhoben werden könnte.

4. Grundsätzlich kann die Verjährung aus vertraglichen Ansprüchen nach niederländischem Recht also deutlich leichter „aufgehalten“ werden als nach deutschem Recht, da eine einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner in der Regel ausreicht.

Jedoch ist für Gläubiger Vorsicht geboten, da durch Verhandlungen die Verjährung, ganz im Gegensatz zu Deutschland, gerade nicht aufgehalten wird. Bevor also ein Gläubiger in Verhandlungen über Ansprüche aus Verträgen eintreten möchte, sollte er stets eine kurze schriftliche Mitteilung voranstellen, aus der deutlich hervorgeht, dass weiterhin auf den Anspruch bestanden wird. Unter Umständen kann hier ein dreizeiliges Schreiben den eigenen Anspruch retten.

Aus Sicht eines deutschen Schuldners indes ist zu beachten, dass er ein solches Schreiben seines niederländischen Gläubigers mitunter ernst nehmen muss, auch wenn der Schuldner selbst hierauf keine Verhandlungsbereitschaft anzeigt. Ob nach niederländischem Recht die „stuiting“ greift oder die Verjährung nach deutschem Recht mangels Verhandlung doch nicht gehemmt ist, richtet sich dann danach, welchem Recht, also deutschem oder niederländischem Recht, der vertragliche Anspruch insgesamt unterliegt.

## Praxistipps

Verjährungshemmung nach niederländischem Recht :

- bei Vertragsansprüchen: **Schriftliches Forderungsverlangen**
- bei außervertraglichen Ansprüchen: **Schriftliches Forderungsverlangen und Klageerhebung innerhalb von 6 Monaten danach**

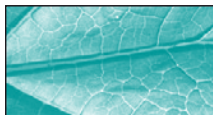
---

**mr. Markus Bode, LL.M.**

Rechtsanwalt

E-Mail: MBode@schubra.de

---



## III. GESETZGEBUNG

### Gesetzgeber erleichtert die Anleihe- restrukturierung vor und in der Krise

Mit den neuen Regeln zur Ausgabe von Wandelanleihen vor oder in der Unternehmenskrise eröffnet der Gesetzgeber im Rahmen der am 31. Dezember 2015 in Kraft getretenen Aktienrechtsnovelle 2016 neue Möglichkeiten der (Re-) Finanzierung.

#### 1. Wandelanleihen als Mittel der Finanzierung

Die Ausgabe von Anleihen dient der Versorgung mit Liquidität. Der Käufer einer Anleihe kauft keinen Anteil am Eigenkapital des Unternehmens, sondern gewährt ihm einen Kredit, d. h. Fremdkapital. Anleihen sind festverzinsliche Vermögenstitel mit einem Anspruch auf (a) Zahlung eines verbrieften Zinses und (b) Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags nach Ablauf der Laufzeit. Das Unternehmen kann mit dem eingesammelten Kapital bis zum Rückzahlungszeitpunkt arbeiten. Eine Spielart dieser Anleihen ist die Wandelanleihe, bei der das Recht zur Umwandlung der Anleihe in Aktien besteht, im Gegensatz etwa zur Pflichtwandelanleihe, bei der eine Pflicht zur Wandlung besteht (ggf. bei Unterschreiten eines bestimmten Aktienkurses). Die Rückzahlung des für den Erwerb der Anleihe eingesetzten Kapitals ist nach der Wandlung ausgeschlossen. Das Recht zur Wandlung selbst bestimmt sich hierbei nach den jeweiligen Anleihebedingungen. Bei Ausübung des Wandlungsrechts wird der auf die Anleihe eingezahlte Betrag zur Bar- bzw. Sacheinlage – was in der Praxis nicht unproblematisch ist (hierzu unter 2.) – und es kann die Ausgabe neuer Aktien verlangt werden. Das ursprüngliche Fremdkapital wird zum Eigenkapital, was zu einer Kapitalerhöhung führt, die ebenfalls nur eingeschränkt möglich ist (hierzu unter 3.). Diese Erschwerungen hat der Gesetzgeber nun für die Restrukturierung und Refinanzierung teilweise beiseite geräumt.

#### 2. Künftig keine Sacheinlage

Bislang wurde für die Frage, ob die durch die Wandlung entstehende Kapitalerhöhung eine Bar- oder Sacheinlage darstellt, danach differenziert, wer das Recht zur Wandlung ausübt. Das Gesetz ging bislang nur bei der Ausübung der Wandlung durch den Gläubiger von einer Bareinlage aus und das ursprünglich für die Anleihe eingesetzte Kapital wurde rückwirkend zur Einlage. Im umgekehrten Fall, in dem das Unternehmen die Wandlungsoption ausübt, lag eine (verdeckte) Sacheinlage vor. Sacheinlagen zur Ausgabe von Aktien sind im Gegensatz zur Bareinlage (in Geld) nur unter strengen Voraussetzungen zulässig, u.a. sind der reale Wert und die einbringende Person zu bestimmen und eine genaue Bezeichnung der Sache im Gesellschaftsvertrag zu regeln. Im Ergebnis blieb die Wahl zur Wandlung damit dem Gläubiger vorbehalten. Dieser Stolperstein wird durch die Novellierung des Aktiengesetzes beseitigt. Der Gesetzgeber vereinfacht die Ausgabe umgekehrter Wandelanleihen,

indem er allgemein klarstellt, dass nunmehr der „Umtausch“ von Schuldverschreibungen gegen Bezugsaktien eine Bareinlage ist – unabhängig davon, wer die Wandlung ausübt.

#### 3. Unbegrenzte bedingte Kapitalerhöhung möglich

Weil sich durch die Wandlung rückwirkend auch das Grundkapital erhöht, unterliegt die Ausgabe darauf entfallender Aktien den Regeln über bedingte Kapitalerhöhungen. Diese sahen bislang vor, dass der Nennbetrag einer bedingten Kapitalerhöhung höchstens bis zur Hälfte des vorhandenen Grundkapitals reichen durfte. Der Gesetzgeber schafft mit dem neuen § 192 Abs. 3 Satz 3 AktG die Möglichkeit der bedingten Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Wandelanleihen auch über 50 Prozent des vorhandenen Grundkapitals hinaus, wenn die Kapitalerhöhung „zu dem Zweck beschlossen wird, der Gesellschaft einen Umtausch zu ermöglichen, zu dem sie für den Fall ihrer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder zum Zweck der Abwendung einer Überschuldung berechtigt ist“. Daraus folgt nichts anderes, als dass Unternehmen ab sofort nahezu unbegrenzt Wandelanleihen emittieren dürfen, wenn das Recht zur Wandlung auf den Eintritt der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung beschränkt ist. Das Unternehmen hat gerade im Fall der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der Umwandlung der gegen sie gerichteten Forderungen in Aktien, findet – doch auf diese Weise eine Form des debt-equity swap statt – ein Tausch von Fremd- in Eigenkapital, mit dem sich das Unternehmen auf einen Schlag aller Rückzahlungsverbindlichkeiten aus der Anleihe entledigen kann. Umgekehrt hat der Anleger in diesem Fall typischerweise kein wirtschaftliches Interesse an der Wandlung in Aktien bzw. Eigenkapital, da die durch die Wandlung entstehenden Aktien im Insolvenzfall als nachrangige Verbindlichkeiten der Gesellschaft üblicherweise wertlos sind. Dieses Risiko wird dem Anleger allerdings typischerweise mit einem Zinsaufschlag auf den Anleihezins vergütet werden.

#### 4. Ergebnis

Im Ergebnis bedeutet die Änderung, dass nun der unbegrenzten Ausgabe von Wandelanleihen mit dem Wandlungsrecht auf Seiten des Unternehmens für den Fall des Eintritts der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und der damit einhergehenden Kapitalerhöhung nichts mehr im Wege steht. In Frage kommt auch der Austausch bestehender Anleihen durch die Bildung genehmigten Kapitals und Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger. Die Ausgabe von Wandelanleihen mit Wandlungsoption im Krisenfall stellt damit künftig einen wirksamen und gesetzgeberisch gewünschten Bestandteil der vorausschauenden Unternehmensfinanzierung dar.

---

[Nils Andersson-Lindström](#)

Rechtsanwalt

E-Mail: [NAndersson@schubra.de](mailto:NAndersson@schubra.de)

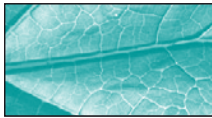
[Alexander Leucht](#)

Rechtsanwalt

E-Mail: [ALeucht@schubra.de](mailto:ALeucht@schubra.de)

---





## IV. PERSONALIEN

### Neue Rechtsanwälte in Bremen

Wir freuen uns, Ihnen unsere neuen Kollegen der Schultze & Braun GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft am Standort Bremen vorzustellen:



Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Handels- und Gesellschaftsrecht  
**Mark-Bernhard von Busse**  
seit November 2015

Rechtsanwalt Mark-Bernhard von Busse studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Göttingen, Poitiers (Frankreich) und Münster. Sein Referendariat absolvierte er in Nürnberg und München. Von 2010 bis 2012 war er in einer bundesweit tätigen Insolvenzverwalterkanzlei in den Bereichen Insolvenzrecht, Gesellschaftsrecht und Prozessführung tätig. 2012 wechselte er in eine überörtliche mittelständische Kanzlei, wo er neben den bereits praktizierten Bereichen seine Tätigkeit auf die Bereiche des Handels- und des Agrarrechts erweiterte. Herr von Busse ist seit August 2015 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.

Herr von Busse berät am Standort Bremen schwerpunktmäßig in den Bereich M&A, Gesellschafts- und Insolvenzrecht sowie zu Fragen im Rahmen von Sanierungen und Restrukturierungen.



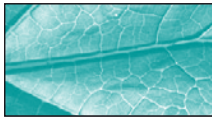
Rechtsanwalt  
**Mr. Markus Bode, LL.M.**  
seit März 2016

Rechtsanwalt Markus Bode studierte European and Comparative Law an der Hanse Law School, einem Studienverbund der Universitäten Bremen und Oldenburg (Deutschland) sowie der Rijksuniversiteit Groningen (Niederlande). Sein Studium schloss er mit dem Abschluss meester in de rechten (mr., Rijksuniversiteit Groningen) und dem Master of Laws (LL.M., Universität Oldenburg und Universität Bremen) ab. Nach Bestehen der Gleichwertigkeitsprüfung gemäß § 112a DRiG zur Anerkennung seines niederländischen Universitätsabschlusses in Deutschland absolvierte er sein Referendariat beim Oberlandesgericht Oldenburg. Vor der Aufnahme seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt für Schultze & Braun arbeitete er zwei Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter für eine große mittelständische Kanzlei im Bereich Windenergie recht.

Herr Bode ist in unserem Bremer Büro als Berater in den Bereichen Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A und Restrukturierung mit dem besonderen Bezug zum deutsch-niederländischen Rechtsverkehr tätig. Er gehört dem Dutch Desk an.

*Sollten Sie Fragen zu dem Infobrief oder aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts haben, so stehen Ihnen die Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne nehmen wir auch Ihre Themenwünsche für den Infobrief entgegen.*

**Haftungsausschluss:** *Dieser Infobrief ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten sowie anderer interessierter Personen. Er kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.*



**Nils Andersson-Lindström**  
Rechtsanwalt  
NLindstroem@schubra.de



**Martin Bastobbe**  
Rechtsanwalt  
MBastobbe@schubra.de



**mr. Markus Bode, LL.M.**  
Rechtsanwalt  
MBode@schubra.de



**Mark-Bernhard von Busse**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Handels- und Gesellschaftsrecht  
MBusse@schubra.de



**Olaf Diederich**  
Rechtsanwalt  
ODiederich@schubra.de



**Thomas Dömmecke**  
Rechtsanwalt  
TDoemmecke@schubra.de



**Karsten Kiesel**  
Rechtsanwalt  
KKiesel@schubra.de



**Klaus Klöker**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
KKloeker@schubra.de



**Alexander Leucht**  
Rechtsanwalt  
ALEucht@schubra.de



**Dr. Michael Rozijn**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für IT-Recht  
(Informationstechnologierecht)  
MRozijn@schubra.de



**Alexander von Saenger**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
ASaenger@schubra.de



**Martin Vollmann**  
Rechtsanwalt  
MVollmann@schubra.de



**Dr. Ludwig J. Weber, LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für  
Handels- und Gesellschaftsrecht  
LWeber@schubra.de

**Schultze & Braun GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft**

Eisenbahnstraße 19-23 • 77855 Achern • Tel. 0 78 41 / 7 08-0  
Krausenstraße 8 • 10117 Berlin • Tel. 030 / 3 08 30 38-0  
Domshof 22 • 28195 Bremen • Tel. 04 21 / 4 33 01-0  
Olof-Palme-Straße 13 • 60439 Frankfurt am Main • Tel. 069 / 5 09 86-200  
Willy-Brandt-Str. 57 • 20457 Hamburg • Tel. 040 / 3 06 04 57 0  
Maximiliansplatz 13 • 80333 München • Tel. 089 / 3 30 08 09-0  
Fürther Straße 244b • 90429 Nürnberg • Tel. 09 11 / 6 00 01-0  
60, rue Saint-Lazare • F-75009 Paris • Tel. +33 (0)1 40 34 25 97  
2, avenue de la Forêt Noire • F-67000 Strasbourg • Tel. +33 (0)3 88 31 73 10  
Paulinenstraße 41 • 70178 Stuttgart • Tel. 07 11 / 23 889-0  
Alzeyerstraße 31 • 67549 Worms • Tel. 0 62 41/2 68 69-0

**Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt dieses Infobriefs: Dr. Michael Rozijn, Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht (Informationstechnologierecht)  
Schultze & Braun GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft  
**Sitz:** Eisenbahnstraße 19-23, 77855 Achern • Amtsgericht Mannheim HRB 220942  
**Geschäftsführer:** RAin Ellen Delzant • RA Achim Frank • RA Dr. Rainer Riggert • RA Dr. Ludwig J. Weber • RA Joachim Zobel